



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Ausschließlich per Email

BHKW-Infozentrum Rastatt

-z.Hdn.- H. Gailfuß

Rauentaler Straße 22/1

76437 Rastatt



DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,
Verkehrssteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:
Jürgen Böhr

DIENSTORT:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228 303-41274
FAX 0228 303-99104
MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de
DE- MAIL DIV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 6. Dezember 2019

BETREFF

Betrieb von BHKW

50 kW Grenze im Stromsteuerrecht

BEZUG

Ihre Anfrage per email vom 02.12.2019 (Hr. Gailfuß)

ANLAGEN

ohne

GZ

V 4201-2019.00016-DIV.A.31 (201900263563) (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Hr. Gailfuß,

Ihre Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

Im Stromsteuerrecht werden einige Begünstigungen anhand von Grenzwerten (2 MW, 1 MW, 50 kW elektrischer Nennleistung) der betreffenden Stromerzeugungsanlage festgemacht.

Die **elektrische Nennleistung** einer Stromerzeugungsanlage ist die höchste abgebbare elektrische Dauerleistung, für die sie gemäß den jeweiligen Liefervereinbarungen bestellt und installiert ist.

Die elektrische Nennleistung im Sinn des Strom- und Energiesteuergesetzes ist die **elektrische Bruttoleistung** einer Stromerzeugungsanlage.

Die elektrische Bruttoleistung einer Stromerzeugungsanlage ist die an den Generator-klemmen abgegebene elektrische Leistung (vgl. auch BFH-Urteil vom 07.06.2011 - VII R 54/09 und Parallelurteil des BFH vom 07.06.2011 – VII R 55/09).

Wie Sie zutreffend erkannt haben, besteht im vorliegenden Fall bei Überschreitung der maximal zulässigen **elektrischen Nennleistung** in Höhe von 50 kW keine allgemeine Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) zur Entnahme von Strom für steuerbegünstigte Zwecke nach § 9 Abs.1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG).

Folglich sind entsprechende förmliche Erlaubnisse gem. § 4 Abs.1 StromStG i. V. m. § 8 StromStV durch die Betreiber beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen.

Ich hoffe, Ihre Anfrage hinreichend beantwortet zu haben.

Im Auftrag
Dr. Wielant

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.